

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

54. Jahrgang

Mittwoch, 02. April 2025

Nummer 8

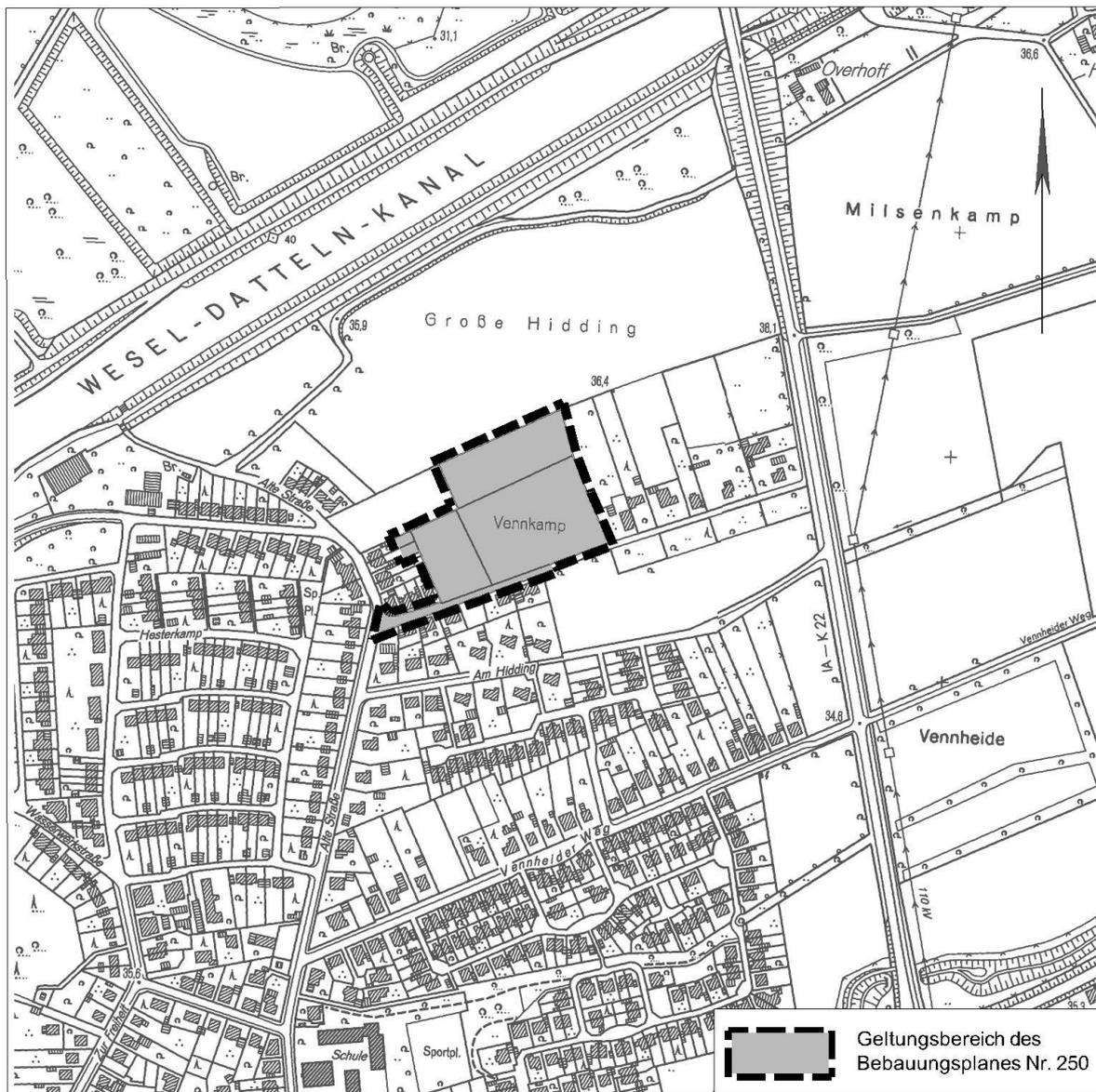
Inhalt	Seite
I. Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“ der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Straße "Im Kamp" und der "Alte Straße" der Stadt Marl	40
II. Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 175e-Süd „Wohnen am Freer Bruch“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Freerbruchstraße	45
III. Ehrenordnung der Stadt Marl	49
IV. Aufstellung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich südlich der Kampstraße und westlich der Gendorfer Straße in Drewer-Nord	50
V. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.234 „gate.ruhr-Quartier“ der Stadt Marl für den Bereich südlich der Kampstraße und östlich der Gendorfer Straße in Marl - Drewer Nord	52
VI. Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Marl Windader West	54

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.  
**Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“ der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Straße "Im Kamp" und der "Alte Straße" der Stadt Marl**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 250

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur Veröffentlichung bestimmt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, das Plangebiet zu einem attraktiven Wohngebiet zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass ein städtebaulich hochwertiger Ortsrand durch eine arrondierte Bebauung und durch einen landschaftsbezogenen, gestalteten Ortsrand entsteht. Es ist beabsichtigt, das Plangebiet städtebaulich zu ordnen, die Wohnfunktion des Stadtteils zu stärken und im Allgemeinen zu sichern.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

**09.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025**

auf der städtischen Internetseite unter

[www.mar.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.mar.de/oeffentlichkeitsbeteiligung)

und auf der Internetseite Beteiligung NRW unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/mar/beteiligung/themen>

veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“ sind verfügbar und werden mit veröffentlicht:

<b>Art der umweltbezogenen Informationen</b>		
<b>Gutachten/ Fachbeiträge</b>	<b>Urheber</b>	<b>Themen</b>
Umweltbericht als Teil II der Begründung	L + S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter</li> <li>• Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung von Umweltauswirkungen und zum Ausgleich von Eingriffen</li> </ul>
Artenschutzprüfung Stufe 1	Buteo Landschaftsökologen Bednarz, Bednarz & Winter GbR, Bochum	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung des Untersuchungsgebiets</li> <li>• Datenrecherche</li> <li>• Vorprüfung der Wirkfaktoren</li> <li>• Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände</li> <li>• Handlungsempfehlung</li> </ul>
Artenschutzprüfung Stufe 2	Buteo Landschaftsökologen Bednarz, Bednarz & Winter GbR, Bochum	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kartierung planungsrelevanter Vogelarten und Fledermäusen</li> <li>• Handlungsempfehlung – Vermeidungsmaßnahmen</li> </ul>
FFH-Voruntersuchung	Buteo Landschaftsökologen Bednarz, Bednarz & Winter GbR, Bochum	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhabenbeschreibung</li> <li>• Projektbedingte Wirkfaktoren und -intensitäten</li> <li>• Übersicht über das FFH-Gebiet „DE-4209-302 Lippeaue“</li> <li>• Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „DE-4209-302 Lippeaue“</li> <li>• Darstellung der Einflussbereiche von Wirkfaktoren(-komplexen) /</li> </ul>

		<p>Wirkungen auf Bestandteile und Arten des FFH-Gebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen</li> </ul>
Geotechnisches Gutachten	Dr Fritz Krause erdbaulabor, Münster	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Morphologische Verhältnisse</li> <li>• Baugrundverhältnisse</li> <li>• Chemische Untersuchungen</li> <li>• Wasserhaltungsmaßnahmen</li> <li>• Kanalbau</li> <li>• Tragfähigkeit des Baugrundes</li> <li>• Homogenbereiche, Bodenkennwerte, Bodenklassen, Bodengruppen</li> <li>• und Frostepfindlichkeitsklassen</li> <li>• Verwendung des Aushubmaterials</li> <li>• Gründungstechnische Folgerungen</li> <li>• Überwachung der Erd- und Gründungsarbeiten</li> <li>• Angaben zu bautechnischen Maßnahmen für die Außenanlagen</li> <li>• Versickerung von Niederschlagswasser</li> <li>• Hinweise auf weitere Untersuchungen</li> </ul>
Fachbeitrag Verkehrstechnische Erschließung	ISO - Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, Marl	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Örtliche Gegebenheiten</li> <li>• Verkehrstechnische Erschließung</li> </ul>
Fachbeitrag Entwässerung	ISO - Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, Marl	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Örtliche Gegebenheiten</li> <li>• Verkehrstechnische Erschließung</li> <li>• Entwässerungssystematik</li> <li>• Hydraulische Berechnungen</li> <li>• Überflutungsnachweis</li> <li>• Bewertung Schutzgut Wasser</li> </ul>
Energieversorgungskonzept	DFIC – Dr. Fromme International Consulting, Essen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische und regulative Ausgangslage</li> <li>• Ausgangssituation, Wärmebedarf, Potenzialanalyse</li> <li>• Lösungsvarianten</li> <li>• Bewertung der Lösungen</li> <li>• Empfehlung</li> </ul>
Einschätzung Schiffsärm	IST Akustik GmbH, Haltern am See	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung in einer Ersteinschätzung von Lärmimmissionen anhand der DIN 18005-1: 2002-07 und auf Grundlage der Lärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW</li> </ul>

<b>Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB</b>	<b>Themen</b>
Geologischer Dienst	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Boden</li> <li>• Verwendung von Mutterboden</li> </ul>
Kreis Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzwürdige Böden</li> <li>• Schallemissionen von Wärmepumpen</li> <li>• Ökologische Maßnahmen wie extensive Dachbegrünung, wasserdurchlässige Aufbauten, begrünte Vorgärten, ökologisch sinnvolle Gestaltung an den Grenzen des Plangebiets</li> <li>• Ersatzbaustoffverordnung</li> <li>• Grundwasserabsenkungen</li> <li>• Hochwasserschutz</li> </ul>
Landwirtschaftskammer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Landwirtschaftsflächen</li> </ul>
Lippeverband	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Örtliche Regenwasserversickerung</li> <li>• Hochwasserschutz</li> </ul>

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“ liegt einschließlich der Begründung und den verfügbaren umweltrelevanten Informationen zusätzlich während der Dienstzeiten

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich aus. Ansprechperson ist Frau Görücü Tel.: 02365/ 99-6110.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail an [beteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

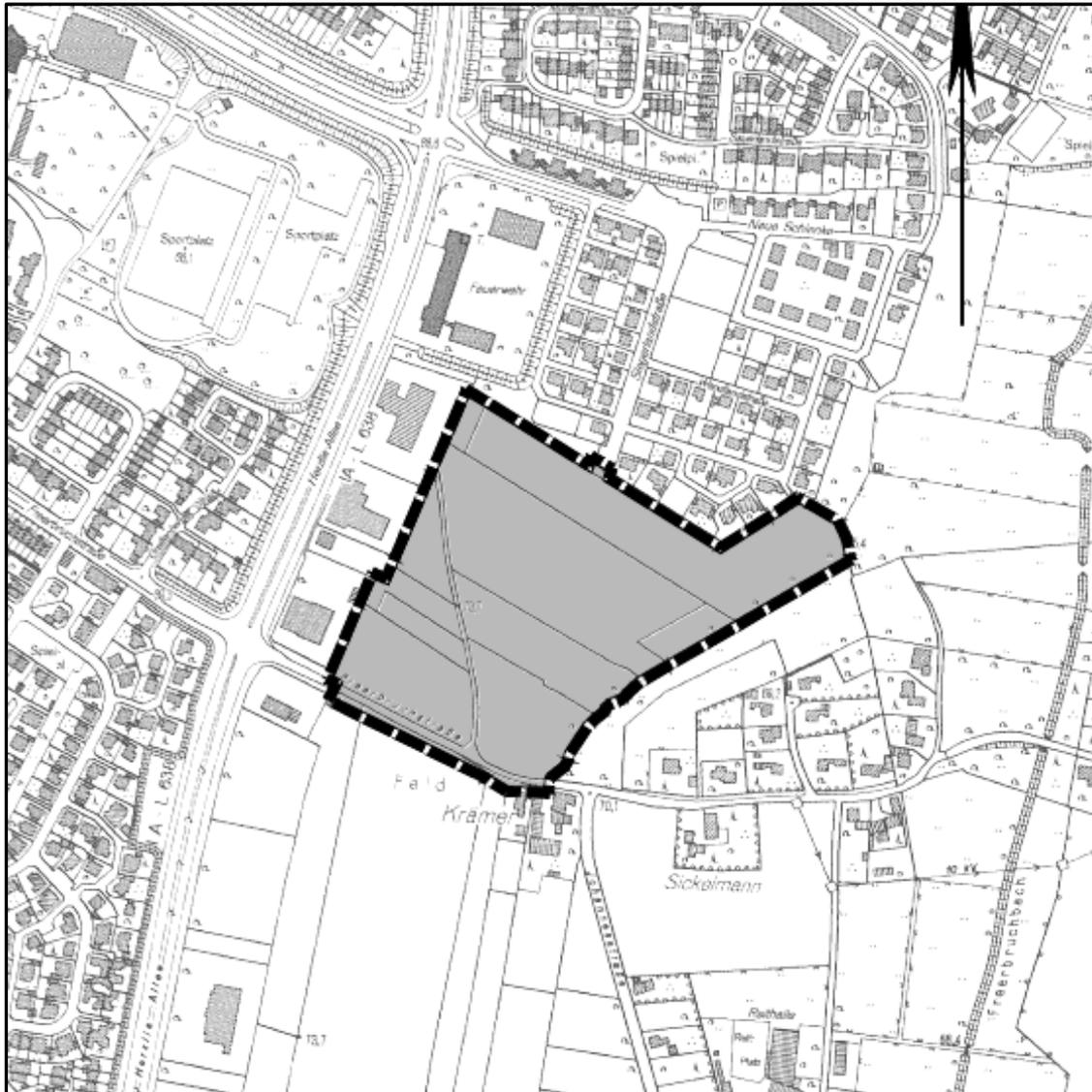
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 28.03.2025

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

II.  
**Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 175e-Süd „Wohnen am Freer Bruch“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Freerbruchstraße**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den Bebauungsplan Nr.175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur Veröffentlichung bestimmt.

Ziel des Bebauungsplans 175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ ist es das Plangebiet zu wohnbaulichen Zwecken zu entwickeln. Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan bereits seit Jahrzehnten als Wohnbaufläche dargestellt. In Marl besteht ein dringender Bedarf sowohl an Eigenheimen als auch im Geschosswohnungsbau, dementsprechend sollen im Plangebiet Mehrfamilienhäuser, Doppel-, Reihen- und Einfamilienhäuser entstehen. Der Bedarf an Wohneinheiten wird durch das aktuelle Handlungskonzept Wohnen, sowie die Einstufung der Stadt Marl als Stadt mit einem angespannten Wohnungsmarkt durch die Landesregierung bestätigt. Zwischen 20% und 30% der Wohneinheiten sollen im geförderten Wohnungsbau errichtet werden. Des Weiteren ist eine Kindertagesstätte im Plangebiet vorgesehen um dem vorhandenen und durch die neue Bebauung steigenden Bedarf an Kitaplätzen nachzukommen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr.175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

09.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025

auf der städtischen Internetseite unter

[www.mar.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.mar.de/oeffentlichkeitsbeteiligung)

und auf der Internetseite Beteiligung NRW unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/mar/beteiligung/themen>

veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen Bebauungsplan Nr. 175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ sind verfügbar und werden mitveröffentlicht:

Art der umweltbezogenen Informationen		
Gutachten/ Fachbeiträge	Urheber	Themen
Umweltbericht als Teil II der Begründung	ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung bezogen auf die Schutzgüter:</li> <li>- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> <li>- Boden und Fläche</li> <li>- Wasser</li> <li>- Klima und Luft</li> <li>- Landschafts- und Ortsbild</li> <li>- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</li> <li>- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</li> </ul>
Artenschutzprüfung	ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>-ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</li> <li>- Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit</li> <li>- Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen</li> </ul>
Bodenschutzkonzept mit Umsetzungsplanung und Merkblatt Bodenschutz	Institut für Umwelt-Analyse Projekt-GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standort- und Bodeneigenschaften</li> <li>- Anforderungen an Vorarbeiten, Flächenvorbereitung und Bodenabtrag</li> <li>- Anforderung an die Zwischenlagerung von Böden</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderung an den Maschineneinsatz</li> <li>- Anforderung zur Vermeidung von stofflichen Belastungen</li> </ul>
Fachbeitrag entwässerungstechnische Erschließung	ISO-Ingenieurbüro GmbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage und Topographie</li> <li>- Untergrund- und Grundwasserverhältnisse</li> <li>- Ableitung Schmutzwasser</li> <li>- Versickerung Niederschlagswasser</li> <li>- Überflutungsnachweis</li> </ul>
Freiflächenplanung zur geplanten Wohnbebauung Bebauungsplan Nr. 175e Süd – Wohnen am Freer Bruch-	Dipl.-Ing.-Ökol. Martina Hennigfeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung der Vegetation im Plangebiet</li> <li>- An das Plangebiet angrenzende Freiflächen und Vegetation</li> <li>- Begrünungskonzept</li> <li>- Bilanzierung der Einzelbäume</li> </ul>
Schalltechnisches Gutachten	nts Ingenieurgesellschaft mbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geräusche im Plangebiet durch benachbarte Gewerbeanlagen</li> <li>- Geräusche im Plangebiet durch Straßenverkehr</li> <li>- Aktiver Schallschutz – Schutzbedürftige Räume</li> </ul>
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geologie und Boden</li> <li>- Grundwasser und Oberflächengewässer</li> <li>- Klima</li> <li>- Potentiell natürliche Vegetation</li> <li>- Realvegetation und Biotope</li> <li>- Fauna und Artenschutz</li> <li>- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung schutzwürdige Böden</li> <li>- Geplante Maßnahmen zur Kompensation, Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft</li> <li>- Naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung</li> <li>- Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen</li> </ul>
Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Themen	
Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Themen	
Kreis Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzwürdige Böden</li> <li>- Bodenschutzkonzept</li> <li>- Versickerung von Niederschlagswasser</li> <li>- Immissionsschutz</li> <li>- Lärm durch Wärmepumpen</li> <li>- Artenschutz</li> <li>- Eingriffsregelung</li> </ul>	

Geologischer Dienst NRW	- Das Schutzgut Wasser ist aus hydrogeologischer Sicht zu untersuchen - Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden - Hinweis zu möglichen Gasaustritten bei Bohrungen
Landwirtschaftskammer NRW	- Verlust landwirtschaftlicher Flächen - Prüfung alternativer innerstädtischer Baulücken und Altlastenstandorte vor der Inanspruchnahme von Freiflächen für Wohnungsbau - Hinweis zur Bebauungsdichte zum flächensparenden Bauen

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ liegt einschließlich der Begründung und den verfügbaren umweltrelevanten Informationen zusätzlich während der Dienstzeiten

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich aus. Ansprechpersonen sind Herr Leuthe 02365-99-6127 und Frau Gosejacob 02365-99-6113.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail an [beteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 28.03.2025

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

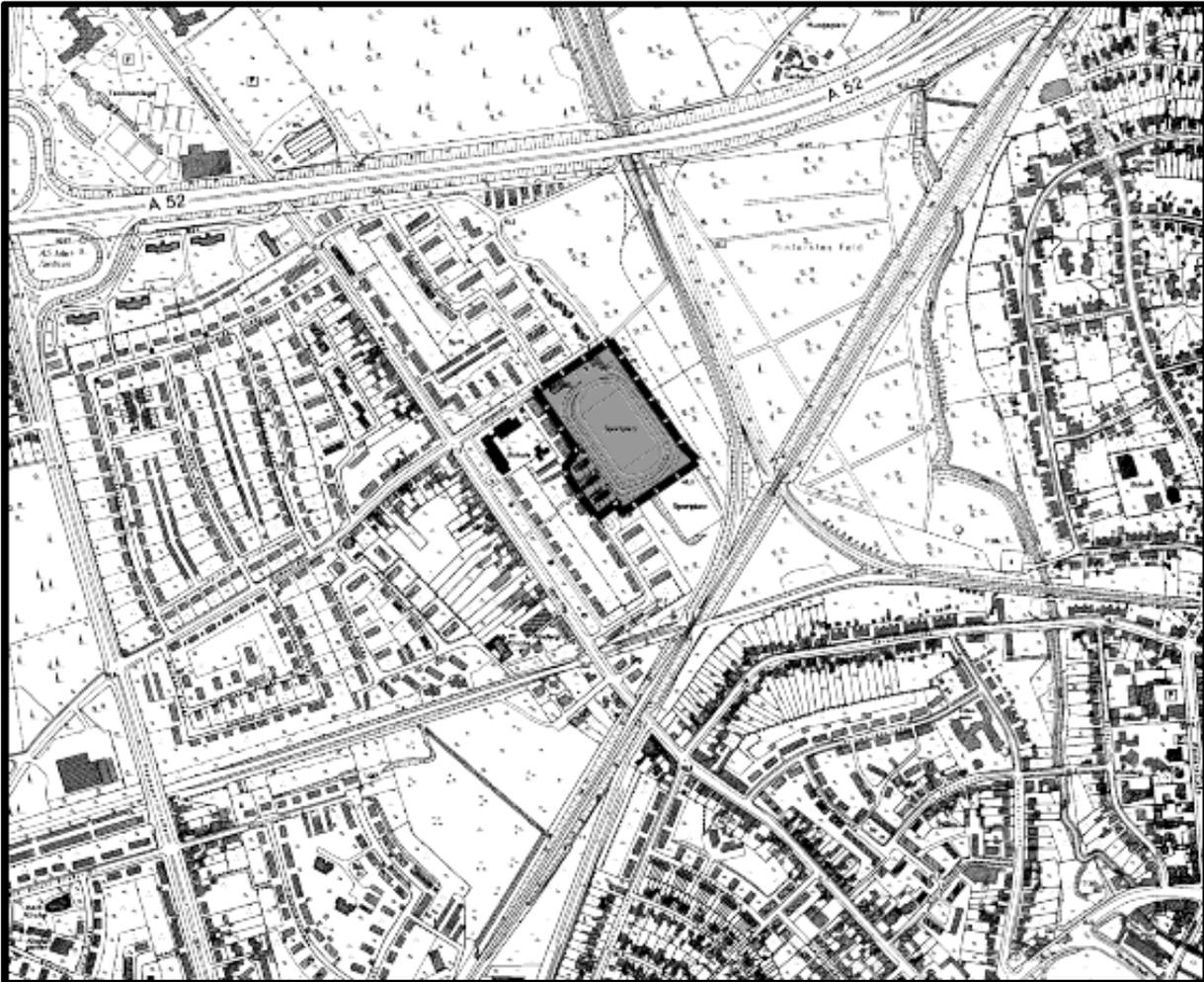
### **III. Ehrenordnung der Stadt Marl**

Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft eines zwei nachträglich benannten Sachkundigen Bürgers ist in der Zeit vom **07. April 2025 bis zum 05. Mai 2025** zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Stadthaus 1, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl – Zimmer 1B.0.14 ) einzusehen.

Marl, 10.03.2025

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

### **IV. Aufstellung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich südlich der Kampstraße und westlich der Gendorfer Straße in Drewer-Nord**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

*„1. Die Aufstellung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich am östlichen Ortsrand von Drewer Nord südlich der Kampstraße und östlich der Gendorfer Straße wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. Ziel ist es, den als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielplatz dargestellten Bereich, durch die Darstellung als Wohnbaufläche einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.*

*2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird als Bürgerversammlung und Aushang im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung für die Dauer von 14 Tagen durchgeführt.“*

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

**Hinweise:**

**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

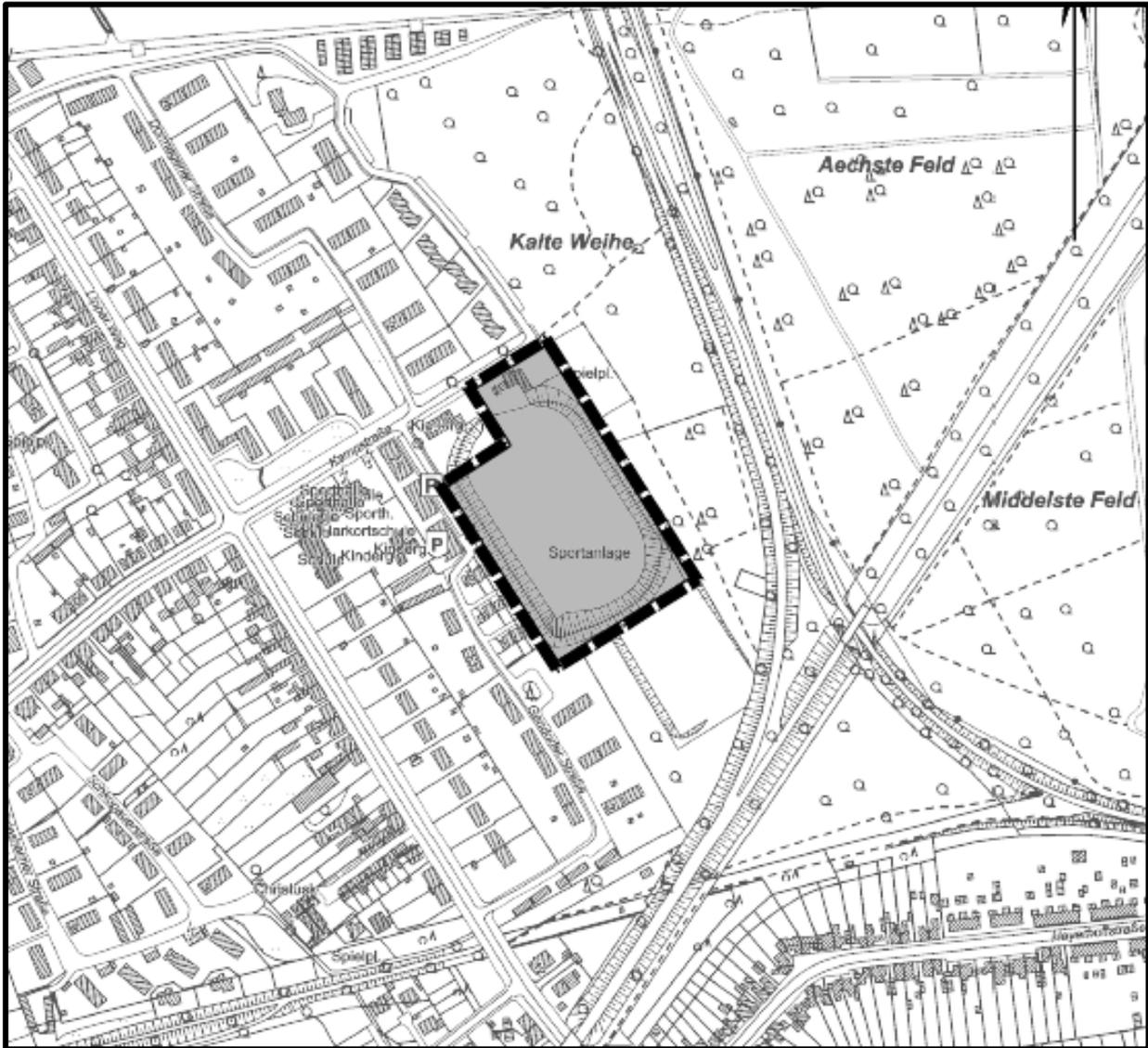
Marl, den 26.03.2025

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

**V.**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.234 „gate.ruhr-Quartier“ der Stadt Marl für den Bereich südlich der Kampstraße und östlich der Gendorfer Straße in Marl - Drewer Nord**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 234 „gate.ruhr-Quartier“

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 234 „gate.ruhr Quartier“ der Stadt Marl für den Bereich am östlichen Ortsrand von Drewer Nord südlich der Kampstraße und östlich der Gendorfer Straße wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. Ziel ist die Entwicklung des Plangebietes zu Wohnzwecken. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 234 „gate.ruhr Quartier“ ist ca. 2,43 ha groß und erfasst die Flurstücke 30 und 234 der Flur 68. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Kampstraße und die Kita Lummerland
- im Westen durch Wohnbebauung und die Gendorfer Straße
- im Osten durch Wald
- im Süden durch einen Sportplatz

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 234 „gate.ruhr Quartier“ sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird als Bürgerversammlung und Aushang im Amt für Stadtplanung und integrierte

*Quartiersentwicklung für die Dauer von 14 Tagen durchgeführt.“*

Das ehemalige Gerhard Jüttner Stadion soll wegen des Bedarfs an Wohnraum in Drewer-Nord mit Mehrfamilien-, Einfamilien- und Doppelhäusern bebaut werden. Durch den Bebauungsplan Nr. 234 „gate.ruhr-Quartier“ soll Planungsrecht geschaffen werden, um die Bebauung vorzubereiten.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 26.03.2025

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

VI.

**Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Marl Windader West**

**ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGS-  
ARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG**



